

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Weißenburg i. Bay.

Auf Grund der Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 4. 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 140), erlässt die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 25. 10. 2001) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die im Stadtgebiet Weißenburg i. Bay. einschl. der Ortsteile vorhandenen städtischen Grünanlagen (Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bepflanzt sind und gärtnerisch gepflegt werden) und die städtischen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenburg i. Bay.
2. Diese Anlagen gelten als gewidmet, wenn sie die Stadt Weißenburg i. Bay. der Allgemeinheit tatsächlich zugänglich gemacht hat.

§ 2 Grünanlagen und Spielplätze

1. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere die Spitalanlage, die Seeweiheranlage, die Bismarckanlage, die Anlage am Stadtgarten, der Wassertretplatz An den Sommerkellern, der Klostergarten, das Castrum Biriciana und die Anlagen an der Andreaskirche, an den Stadtmauerpartien, an der Lindenstraße, an der Dinkelsbühler Straße, Am Wäschgraben sowie die Dorfplätze in den Ortsteilen.
2. Zu den Kinderspielplätzen gehören alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, die mit Spielgeräten für Kinder ausgestattet sind einschl. der in ihrem Umfeld vorhandenen Rasenflächen und Spielbereiche sowie die angelegten Bolzplätze.
3. Zu den Grünanlagen und Spielplätzen i. S. dieser Satzung gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindertagesstätten sowie der Wald i. S. der Forstgesetze.

§ 3 Bestandteile der Einrichtungen

1. Bestandteile der Grünanlagen und Kinderspielplätze i. S. des § 2 sind auch alle Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen. Soweit Wege straßenrechtlich gewidmet sind, bleibt diese Regelung unberührt.
2. Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlage dienen (z. B. Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune usw.)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe usw.) und
 - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Brunnen, Denkmäler usw.).

§ 4 Benutzungsrecht und Haftung

1. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen Personen frei. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze steht im Rahmen dieser Satzung mit folgenden Einschränkungen allen Personen frei:
 - a) Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr zur Verfügung.
 - b) Die Geräte und Spielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
 - c) Die Ballspielbereiche stehen Kindern bis zum 15. Lebensjahr zur Verfügung.
 - d) Die Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten benutzt werden.
 - e) Kleinkinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen sich bei der Benutzung der Spielplätze unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
 - f) Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen: Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten oder Beschädigung von öffentlichen Anlagen vorbestraft sind, Betrunkene, Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.
 - g) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Weißenburg für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
4. Für Personen- und Sachschäden, der Besuchern und Benutzern durch Dritte zugeführt wird, übernimmt die Stadt Weißenburg keine Haftung.
5. Die Stadt Weißenburg i. Bay. haftet bei Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Allgemeines Verhalten

Die Benützer haben sich auf den öffentlichen Einrichtungen i. S. dieser Satzung so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verändert oder verunreinigt werden.

§ 6 Benutzungsregeln

Den Benutzern der Grünanlagen und Kinderspielplätze ist es insbesondere untersagt:

1. Auf Spiel- und Bolzplätze Hunde oder Pferde mitzubringen bzw. zu reiten,

2. Grünanlagen zu verschmutzen und durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
3. Rad zu fahren, ausgenommen auf ausgewiesenen Radwegen,
4. zu nächtigen,
5. ohne schriftliche Genehmigung Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch gestört werden (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz) oder unzulässigen Lärm zu erzeugen (§ 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten),
6. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu sich zu nehmen oder dort in angetrunkenem Zustand zu verweilen,
7. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen,
8. die Papierkörbe zur Ablagerung von Hausmüll, Flaschen, Dosen, Styropor und sperrigen Gütern zu benutzen,
9. Hunde auf Grünanlagen frei oder an überlanger (ausziehbarer) Leine herumlaufen zu lassen,
10. ohne besondere Erlaubnis Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Veranstaltungen durchzuführen.

§ 7 Benutzungssperre

1. Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z. B. Instandsetzungsarbeiten oder Veranstaltungen) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
2. In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr. Ein regelmäßiger Winterdienst wird auf diesen Flächen nicht vorgenommen,

§ 8 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

1. Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
2. Gegen einen säumigen Verpflichteten, der einer Handlung, die ihm nach dieser Satzung auf Grund einer der nach dieser Satzung ergangenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 9 Besondere Benützung

Die Benützung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Weißenburg i. Bay.

§ 10 Anordnungen und Ausnahmen

1. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten,
2. Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

§ 11 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 1 auf Spiel- und Bolzplätze Hunde oder Pferde mitbringt bzw. reitet,
2. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 2 Grünanlagen verschmutzt oder durch Hundekot verunreinigen lässt,
3. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 3 Grünanlagen und Spielplätze befährt,
4. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 4 auf den Anlagen nächtigt,
5. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 6 alkoholische oder andere berauschende Mittel auf Grünanlagen oder Kinderspielplätze mitbringt, zu sich nimmt oder dort in angetrunkenem Zustand verweilt,
6. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 7 die Einrichtungen verunreinigt oder ihren Standort verändert,
7. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 8 Papierkörbe abweichend von ihrer Bestimmung benutzt,
8. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 9 Hunde auf Grünanlagen frei oder an überlanger Leine herumlaufen lässt,
9. entgegen § 6 Satz 1 Ziff. 10 die öffentlichen Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen durchführt, ohne über eine besondere Erlaubnis zu verfügen.

§ 12

1. Diese Satzung tritt am 1.1. 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 30. April 1993, Amtsblatt vom 15. 5. 1993, Nr. 19/93, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. 3. 1995, Amtsblatt vom 18. 3. 1995, Nr. 11/95 und die Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze innerhalb des Stadtgebietes vom 5.12.1975, Amtsblatt vom 20.12.1975, Nr. 50/75, außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 31.10.2001
Stadt Weißenburg i. Bay.
Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister